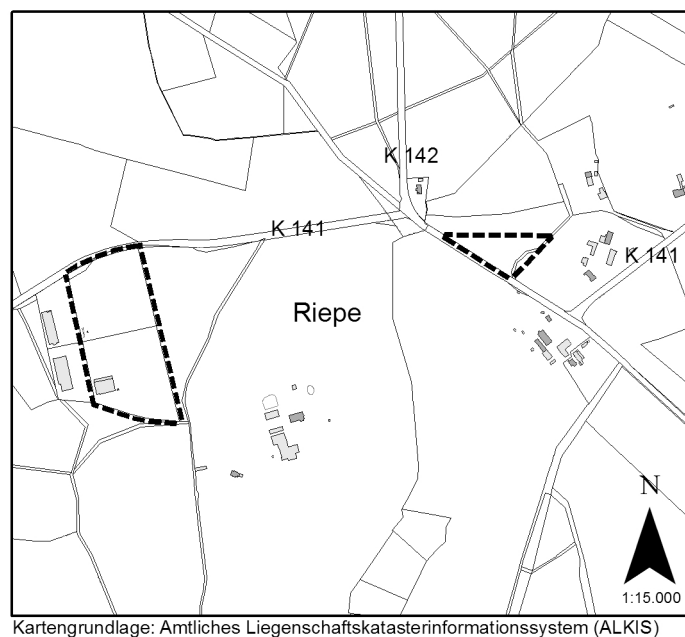


Bekanntmachung

23. Änderung des Flächennutzungsplans; öffentliche Auslegung

Der Bau-, Umweltschutz- und Verkehrsausschuss der Stadt Bad Fallingbostal hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2018 dem Entwurf des o. g. Bauleitplans zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Das Plangebiet liegt im Außenbereich des Ortsteils Riepe in der Stadt Bad Fallingbostal. Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilbereichen. Teilbereich 1 (TB 1) liegt südlich an der K 141 und Teilbereich 2 (TB 2) liegt hiervon in östlicher Richtung an der K 142. Der Geltungsbereich geht aus dem folgenden Kartenausschnitt hervor:



Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 28. November bis einschließlich 4. Januar 2019 im Fachbereich 4 – Bauen und Umwelt der Stadt Bad Fallingbostal, Zimmer 2.10, während der Bürozeiten montags bis freitags von 09.00 – 12.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.30 Uhr und mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr öffentlich aus. Außerhalb der Auslegungszeiten können Termine vereinbart werden.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen gemäß § 4 Absätze 1 und 2 BauGB in Bezug auf die Planung sind verfügbar und können eingesehen werden:

1. Umweltbericht zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans
2. Baugrundgutachten der G&R Baubetreuung – Günter Renz, Winsen vom 26.06.2015
3. Stellungnahmen gemäß § 4 (1) BauGB des Landkreises Heidekreis vom 15.04.2015, der Niedersächsischen Landesforsten vom 25.03.2015, der ExxonMobil Production Deutschland GmbH, vom 12.03.2015, des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Celle vom 25.03.2015.
4. Stellungnahmen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, des Landkreises Heidekreis vom 13.11.2015, der Niedersächsischen Landesforsten vom 04.11.2015,.
5. Stellungnahmen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB -erneute Auslegung-, der Niedersächsischen Landesforsten vom 25.05.2016, vom 23.05.2016 und vom 03.06.2016.

Die umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen betreffen folgende Schutzgüter und Aspekte:

Schutzgut Boden (Umweltbericht, Baugrundgutachten und Stellungnahme ExxonMobil Production Deutschland GmbH):

Im Plangebiet wird gemäß der Bodenübersichtskarte eine Pseudogley / Parabraunerde angegeben, aus Lösslehm oder Geschiebelehm sich entwickelnder brauner Boden, im Unterboden durch Staunässe beeinflusst. Hierbei handelt es sich um einen im Landkreis verbreiteten Bodentyp. Bei Realisierung des dargestellten Sondergebietes ergeben sich nachhaltig auf die Bodenfunktionen wirkende Flächenversiegelungen, Verdichtungen und Bodenbewegungen. Wasserableitungen führen in den Sandböden nicht zu starken Gefügeverschlechterungen. Durch den Betrieb der Anlage entstehende Schadstoffeinträge stellen bei ordnungsgemäßem Betrieb gegenüber der landwirtschaftlichen Bodennutzung eine Umverteilung des Schadstoffspektrums, aber keine erheblich darüber hinausgehende Belastung dar.

Schutzgut Wasser (Umweltbericht):

Der Graben nördlich des Plangebietes verläuft straßenbegleitend. Er fungiert als Vorfluter, nimmt Straßenabflüsse und die Sickerwässer aus den Versickerungsflächen der bestehenden Biogasanlage auf, führt jedoch nur wenig und episodisch Wasser. Aufgrund der geringen Schadstoffbelastungen ausgehend vom Betriebsverkehr der Anlage besteht allenfalls ein geringes Beeinträchtigungsrisiko des tief liegenden Grundwassers. Bei ordnungsgemäßem Betrieb ist nicht mit dem Einsickern von Abflusswässern aus den Lagerflächen in den Boden und das Grundwasser zu rechnen. Das Abfallprodukt der Biogasanlage ist im Vergleich zur Rohgülle chemisch weniger aggressiv. Aufgrund der Betriebsauflagen stehen auf dem Gelände ausreichend große, vollversiegelte Verbringungsflächen zur Verfügung.

Schutzgut Klima/Luft (Umweltbericht):

Acker- und Grünlandflächen haben eine gewisse lokalklimatische Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Wirkräume sind in räumlicher Nähe des Plangebietes nicht vorhanden, so dass das Plangebiet hinsichtlich der klimatischen Ausgleichsfunktionen neutral zu bewerten ist. Im Untersuchungsgebiet bestehen Schadstoffbelastungen durch die landwirtschaftliche Flächennutzung. Die bestehende Biogasanlage führt im Vergleich zu den bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstellen nur zu geringfügig erhöhten Geruchsbelastungen. Bauliche Anlagen bewirken eine Erwärmung der Erdoberfläche mit einhergehender geringerer Luftfeuchte und Windgeschwindigkeit. Insgesamt gesehen ist jedoch aufgrund der geringen Flächengröße der über den Bestand hinaus ermöglichten baulichen Anlagen nur von geringen Belastungen für das Klima auszugehen. Die Abgasbelastung aus dem Betriebsgelände wird bei Realisierung des Bebauungsplanes nur geringfügig erhöht, empfindliche Bereiche sind nicht betroffen.

Schutzgut Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt (Stellungnahme des Heidekreises, der Niedersächsischen Landesforsten und Umweltbericht):

Das Plangebiet umfasst im südwestlichen Teilbereich eine bestehende Biogasanlage mit großflächig versiegelten Bereichen. In den die Behälter umgebenden Bereichen befinden sich rasenähnliche Extensivflächen, die mehrmals im Jahr gemäht werden. In der südöstlichen Ecke befindet sich eine Mulde für die Regenrückhaltung. Die Restflächen sind infolge des anthropogenen Einflusses sowie der regelmäßigen Mahd sehr artenarm und von geringer Bedeutung für Pflanzen- und Tierwelt. Im Nordwesten des Plangebietes ist noch ein Restbestand eines Fichten-/Kiefernwaldes erhalten. Die Krautschicht ist artenarm ausgeprägt. Durch den Bau der ersten Biogasanlage ist der Waldbestand minimiert worden. Östlich der bestehenden Biogasanlage liegen großflächige Ackerflächen geringer ökologischer Bedeutung. Die Anlage wird zum Norden und Westen von einem dicht gepflanzten Gehölzgürtel (Ausgleichspflanzung) aus standortheimischen Arten eingegrünt. Östlich des Plangebietes befindet sich als Abgrenzung zum Nadelforst eine Strauch-Baumwallhecke mittlerer Wertigkeit.

Begleitend zur Straße nördlich des Plangebietes befindet sich ein Graben, der den Oberflächenabfluss der Straße aufnimmt. Insgesamt ist dem Graben eine geringe Bedeutung aus Sicht der Arten und Lebensgemeinschaften zuzuordnen. Südlich und nördlich des Plangebietes befinden sich Acker- und Grünlandflächen auf den sandigen Böden. Diese besitzen infolge anthropogenen Einflusses nur eine geringe floristische und faunistische Bedeutung. Östlich an das Plangebiet sowie westlich angrenzend an den Eichenmischwald befinden sich Nadelforste. Westlich angrenzend zur Biogasanlage befinden sich landwirtschaftliche Nutzgebäude mit umgebenden Scherrasenflächen und standortheimische Gehölzarten. Westlich angrenzend ist ein hochwertiger laubwaldähnlicher Bestand vorhanden. Die Hofanlage südwestlich des Plangebietes weist im Wesentlichen Scherrasenflächen mit aufwertenden Großbaumbeständen auf. Der Teilbereich 2 BHKW liegt östlich des Teilgebietes 1. In diesem Teilbereich soll ein Blockheizkraftwerk mit Gärrestetrocknungsanlage errichtet werden, das durch eine Gasleitung mit der Biogasanlage verbunden wird. Im Bestand wird der Bereich fast ausschließlich als Ackerfläche genutzt.

Bewertung der Auswirkungen

Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes gehen Ackerflächen geringer Bedeutung für Pflanzen- und Tierwelt verloren. Die potenzielle Gefahr der Entstehung von Monokulturen durch den massiven Anbau von Energiepflanzen ist für das Vorhaben im Plangebiet nicht zu erwarten, da die Bestückung der Anlage nicht nur durch Pflanzenmasse sondern auch durch Gülle und Festmist vorgenommen wird. Das vorgesehene BHKW ist auf Ackerflächen geringer Wertigkeit außerhalb des Plangebietes im Kreuzungsbereich nach Riepe geplant. Die umgebenden Heckenstrukturen bleiben erhalten. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge zu erwarten. Wichtig ist den verschmutzten Oberflächenabfluss nicht ungeklärt abzuleiten. Das Abfallprodukt der Biogasanlage ist im Vergleich zur Rohgülle chemisch weniger aggressiv. Auf dem Gelände stehen ausreichend große, vollversiegelte Verbringungsflächen zur Verfügung. Auch durch die Erweiterung der Anlage, ist nicht mit höheren Schadstoffeinträgen zu rechnen.

Schutzgut Landschaft (Umweltbericht):

Der Planungsraum ist durch landwirtschaftliche Nutzung mit kammernden Gehölzbeständen geprägt. Durch Anpflanzungen wird die bestehende Biogasanlage zurzeit ausreichend zur Umgebung hin abgeschirmt. Die visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der Abpflanzungen als vernachlässigbar einzustufen. Die Wertigkeit des Untersuchungsgebietes ist als Mittel zu bezeichnen. Von der Straße K 141 sind die Anlagen durch eine Strauch-Baumhecke und die umgebende Abpflanzung kaum einsehbar, von Osten und Westen schirmen die Nadelwälder die Anlage ausreichend ab, von Süden übernimmt der dort bestehende Gehölzbestand sowie die Strauch-Baum- Hecke diese Funktion. Das Beeinträchtigungsrisiko wird aufgrund der stark abschirmenden Gehölzbestände als gering eingestuft. Die Errichtung des BHKW im Teilbereich 2 des Plangebietes bewirkt Beeinträchtigungen. Weitere abschirmende Pflanzungen sind vorzunehmen und die bestehende Abpflanzungsfläche ist zu ergänzen.

Schutzgut Mensch (Umweltbericht und des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes):

Neddenriep besteht aus einer landwirtschaftlichen Hofstelle mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Die nächstgelegene weitere landwirtschaftliche Hofstelle mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden befindet sich westlich der Biogasanlage an der K 141, östlich befindet sich der Ortsteil Riepe mit weiteren landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Die Schweinezucht und – mast liegt direkt westlich der Biogasanlage. Der Standort ist als Außenbereich mit landwirtschaftlicher Prägung zu bezeichnen. Das projektierte BHKW ist an der Kreuzung Straße K 142 / Riepe geplant.

Biogas- und Gärrestetrocknungsanlagen stellen Quellen von Geruchsemissionen dar. Da es sich bei der Anlage im Plangebiet um eine geschlossene Anlage handelt, können

Geruchsemissionen nur bei Anlagenstörungen auftreten, im ordnungsgemäßen Betrieb ist dies nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der bestehenden landwirtschaftlichen Emissionen ausgehend von den Betriebsstellen stellen die Geruchsemissionen der Erweiterung der Biogasanlage keine zusätzliche Belastung des hoch empfindlichen Schutzgutes Mensch dar. Auch durch die Erweiterung der Anlage durch ein zusätzliches Gärrestlager ist keine im Vergleich zum Bestand höhere Geruchsbelastung zu erwarten. Die bestehende Biogasanlage ist auf die Einhaltung der Grenzwerte der TA-Lärm ausgerichtet. Bestehende Lärmbelastungen sind somit als vernachlässigbar einzustufen.

Im LRP ist die Umgebung Neddenrieps bzgl. des Landschaftsbildes als von geringer Bedeutung eingestuft. Eine Biogasanlage mit Güllesilo hat negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und somit auf die Wohn- und Erholungsfunktion des Menschen. Nach Osten und Westen ist die Anlage durch den vorhandenen Waldbestand nicht einsehbar. Im Norden liegt die K141, auch hier ist die Anlage durch die Abpflanzung nicht unmittelbar einsehbar. Südlich der Anlage liegen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Bedingt durch die kurvenartige Wegführung der Kreisstraße in dem Abschnitt und der angrenzenden großen Aufforstungsflächen, wird diese Anlage nicht sofort wahrgenommen. Je nach Größe des in Zukunft vorgesehenen BHKW's kann es zu visuellen Störungen des Landschaftsbildes kommen.

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter und Nutzungen (Stellungnahme des Heidekreises und Umweltbericht):

Die Hofanlage Neddenriep ist durch die Biogasanlage nicht betroffen. Im Plangebiet können im Boden verborgene, oberirdisch nicht sichtbare Bodendenkmale vorhanden sein. Konkrete Angaben über bestehende Bodendenkmale bestehen nicht.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Fallingbostal, 16. November 2018
Stadt Bad Fallingbostal
Die Bürgermeisterin

gez.
T h o r e y

Hinweis: Dieser Auslegungsbeschluss wird auch durch Bereitstellung am 21.11.2018 auf der Internetseite www.badfallingbostal.de/bekanntmachungen bekannt gemacht.